

21.06.2012

Kleine Anfrage 62

des Abgeordneten Kai Abruszat FDP

Bringt die Landesregierung dem kommunalen Ehrenamt eine unzureichende Wertschätzung entgegen?

Vorbemerkung des Fragestellers

Tagtäglich kümmern sich tausende ehrenamtliche Kommunalpolitiker in Nordrhein-Westfalen um die Geschicke ihrer Heimatstädte und -Gemeinden. Als Rats- und Kreistagsmitglieder, Bezirksvertreter, sachkundige Bürger etc. opfern sie bereitwillig ihre Freizeit für das Gemeinwohl. Die im Rahmen des kommunalen Ehrenamtes betriebenen Aufwendungen sind zumeist erheblich. Vor diesem Hintergrund ist es folgerichtig, dass diejenigen, die sich für eine solche Aufgabe zur Verfügung stellen, zumindest eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Dies hat der Gesetzgeber in § 45 Abs. 4 der Gemeindeordnung NRW so vorgesehen.

Die Höhe der Aufwandsentschädigungen bzw. der zu zahlenden Sitzungsgelder für Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse wird gemäß § 45 Abs. 6 durch das zuständige Innenministerium festgelegt. Sie ist zu Beginn und mit Ablauf der Hälfte der Wahlzeit anzupassen. Als Grundlage für die Berechnungen ist die „*Preisentwicklung ausgewählter Waren und Leistungen im Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte seit dem Zeitpunkt der vorangegangenen Anpassung der Höhe der Aufwandsentschädigung und der Sitzungsgelder*“ heranzuziehen (§ 45 Abs. 6 GO NRW).

Die letzte Anpassung dieser Art erfolgte zum 01. Mai 2012. Die dabei zugrunde gelegte maßgebliche Preissteigerung betrug lediglich 1 Prozent. Demnach wurde beispielsweise die monatliche Aufwandspauschale für Ratsmitglieder in Kommunen mit 50.001 bis 150.000 Einwohner von 342 Euro auf 345,40 Euro, also um gerade einmal 3,40 Euro angehoben. Im Gegensatz dazu wurden wenige Wochen vorher im Rahmen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst für das Jahr 2012 Entgeltsteigerungen in Höhe von 3,5 Prozent und für das Jahr 2013 Entgeltsteigerungen in Höhe von kumuliert 2,82 Prozent ausgehandelt. Noch krasser stellt sich das Missverhältnis der Aufwandsentschädigung zu den Bezügen der Ab-

Datum des Originals: 20.06.2012/Ausgegeben: 21.06.2012

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

geordneten im Landtag von Nordrhein-Westfalen dar, deren Diäten kürzlich gegen den ausdrücklichen Willen der FDP um monatlich 500 Euro angehoben wurden.

Weite Kreise kommunaler Mandatsträger halten es für ein Zeichen mangelnder Wertschätzung der rot-grünen Landesregierung gegenüber dem kommunalen Ehrenamt, dass die Anpassung ihrer – ohnehin geringen – Aufwandsentschädigung noch nicht einmal das aktuelle Inflationsniveau, geschweige denn die aktuellen Entgeltsteigerungen im öffentlichen Dienst widerspiegelt.

Ich frage daher die Landesregierung:

1. Wie berechnet sich die „*Preisentwicklung ausgewählter Waren und Leistungen im Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte*“, die bei der Festlegung der Aufwandsentschädigung für das kommunale Ehrenamt maßgeblich ist?
2. Hält die Landesregierung ihre aktuell vorgenommene Anhebung der Aufwandsentschädigung für das kommunale Ehrenamt um lediglich 1 Prozent für angemessen (ja oder nein)?
3. Warum hat die Landesregierung vor dem Hintergrund aktueller Tarifabschlüsse, Diätenerhöhungen und Inflationsraten an der zwar rechtskonformen, aber faktisch viel zu niedrigen Anhebung der Aufwandsentschädigung für das kommunale Ehrenamt um lediglich 1 Prozent festgehalten?
4. Wird die Landesregierung ihre Entscheidung bezüglich der Anpassung der Aufwandsentschädigung für das kommunale Ehrenamt korrigieren (ja oder nein)?
5. Welche Maßnahmen wird die Landesregierung zukünftig ergreifen, um Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse bei der Wahrnehmung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeiten angemessen zu entschädigen?

Kai Abruszat